

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 10. Februar 2010 die folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang *North American Studies*  
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 10. Februar 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [21/2010](#)) am [21.05.2010](#)

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Modulplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges *North American Studies* mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Der MA Studiengang *North American Studies* baut auf den Erkenntnissen des BA Anglophone Studies und des bisherigen Magister Hauptfaches Amerikanistik auf. Er wird sich mit den komplexen Literaturen und Kulturen Nordamerikas (USA und Kanada), aber auch u.a. mit den Kontakten und Wechselwirkungen Nordamerikas mit der Karibik und Lateinamerika, beschäftigen und interdisziplinäre forschungsnahe Lehre anbieten. Er richtet den Blick vor allem auf die facettenreiche Interkulturalität der genannten Länder. Er bezieht neu entwickelte oder sich noch in der Entwicklung befindende Methoden und Disziplinen ein und arbeitet somit auch nationen- und grenzüberschreitend. Studierende erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, sich in den *Gender Studies*, den *Popular Cultures* oder im Bereich von *Technologies of Cultures* vertiefende Kenntnisse anzueignen und fachrelevante fächerübergreifende Lehrveranstaltungen zu belegen. Außerdem wird den Studierenden nahe gelegt, bereits bestehende und noch zu begründende Austauschprogramme in den USA und Kanada wahrzunehmen und ein Semester in Nordamerika zu studieren, um so dem internationalen Profil des Studiengangs gerecht zu werden. Alternativ werden Praktika in einem nordamerikanischen Umfeld empfohlen.

Mögliche Berufsfelder:

- Forschung und Lehre im Bereich der nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft
- Vermittlungsfunktionen in interkulturellen Bereichen (sowohl Sprach- als auch Kulturvermittlung)
- Redaktionelle Berufe (Verlage, elektronische Medien, Printmedien, TV)
- Berufe in Verwaltungsdiensten
- Arbeit im auswärtigen Dienst (z.B. EU, UNO, Botschaften)
- Positionen (z.B. im Management oder Public Relations) in internationalen Konzernen bzw. international operierenden Firmen

(2) Alle Berufsfelder tragen der sich immer mehr abzeichnenden Globalisierung der *North American Studies* sowie der allgemeinen Hochschulentwicklung Rechnung.

(3) Es handelt sich um einen eher forschungsorientierten Studiengang.

Der Studiengang integriert die Schlüsselqualifikationen in die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Es wird eine fachlich anspruchsvolle Ausbildung und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen gewährleistet, wie z.B. interkulturelle Kompetenz, Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten, Präsentations- und Editionstechniken, Sprach-, Literatur- und Kulturvermittlung. Darüber hinaus gewährt der Studiengang Einblicke in die Arbeitsweise anderer Disziplinen und eine Internationalisierung durch Studienaufenthalte in den USA und Kanada.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5), und zwar entweder

- ein „Bachelor of Arts“ des Studiengangs ‚Anglophone Studies‘ der Philipps-Universität Marburg oder
- ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erworbener, als gleichwertig anzuerkennender Hochschulabschluss in einem literarisch-kulturell orientierten Studiengang.  
In diesem Studiengang sollten mindestens 30 LP oder äquivalente Leistungen aus einem nicht modularisierten Studiengang aus dem Bereich der Anglophonie erbracht worden sein, darunter sollten sich mindestens 18 LP auf nordamerikaspezifische Inhalte beziehen.

(2) Zusätzlich sind Kenntnisse in Englisch mindestens auf Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ zu belegen. Dieses Niveau kann durch die von der Philipps-Universität zentral empfohlenen oder äquivalenten Tests festgestellt werden.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

### § 4

#### Studienbeginn

Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Studienaufwand

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang *North American Studies* beträgt vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist nach den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall abgestimmt werden.

(2) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Studiengang *North American Studies* zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 LP.

#### ***Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:***

*(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.*

*(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur*

*angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*

*(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.*

## **§ 6**

### **Studienberatung**

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen Professoren und Professorinnen, unterstützt durch die wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten.
- (3) Die Studierenden erhalten einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte als Mentor bzw. Mentorin für alle Fragen der Studienberatung. Zusätzlich zur lehrveranstaltungsbezogenen Studienberatung soll pro Semester eine vertiefte Mentorenkonsultation wahrgenommen werden, in der der allgemeine Studienfortschritt besprochen wird.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach *§ 7 Allgemeine Bestimmungen*.

#### **Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*

*(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*

*(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

## § 8

### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *North American Studies* setzt sich zusammen aus dem Pflichtbereich **General** (72 LP), dem Wahlpflichtbereich **Specialization** (18 LP) und dem Abschlussbereich **Thesis** (30 LP), in dem die Masterarbeit angefertigt wird.

(2) Der Pflichtbereich **General**, in dem insgesamt 72 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind, gliedert sich in drei Bereiche:

- Literary Studies (Module G1.1 und G.1.2) (24 LP)
- Cultural Studies (Module G.2.1 und G.2.2) (24 LP)
- Interdisciplinary Studies (Module G.3.1 und G.3.2) (24 LP)

Mit der Kombination dieser Pflichtmodule wird die Analyse literarisch-kultureller Phänomene durch interdisziplinäre Herangehensweisen und Methoden ergänzt. Die Qualifikationsziele dieses Pflichtbereichs sind im Einzelnen:

- vertiefte Kenntnisse der Literatur und Literaturtheorie Nordamerikas
- vertiefte Kenntnisse der Kultur und Kulturtheorie und der Geschichte Nordamerikas
- interdisziplinäre und komparative Fähigkeiten der Text- und Kulturanalyse
- vertiefte Fähigkeiten der schriftlichen und mündlichen Präsentation von Forschungsergebnissen

Englisch ist grundsätzlich Unterrichtssprache, und alle schriftlichen Arbeiten werden in englischer Sprache verfasst. Ausnahmen sind möglich bei der Wahl von anrechenbaren Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern, deren Unterrichtssprache nicht Englisch ist.

(3) Im Wahlpflichtbereich **Specialization** kann aus drei Bereichen mit je insgesamt 18 Leistungspunkten ausgewählt werden. Jeder Bereich besteht aus drei Modulen, in denen die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse im Sinne des gewählten Wahlpflichtbereiches ausgebaut werden können. In dem dazugehörigen Projektmodul können die erworbenen Kenntnisse in Form von selbst zu entwickelnden Projekten vor dem Hintergrund der vorausgegangenen Wahlpflichtmodule bzw. der Pflichtmodule angewendet werden.

Die Wahlpflichtbereiche sind:

- Gender Studies
- Popular Cultures
- Technologies of Cultures

Ziel dieser Bereiche ist es, die in den Pflichtmodulen erworbenen literarisch-kulturellen, theoretischen und methodischen Kenntnisse in einem der oben genannten Bereiche anzuwenden und zu vertiefen bzw. zu erweitern. Die einzelnen Bereiche gliedern sich in die folgenden Module:

Gender Studies:

- |       |   |        |
|-------|---|--------|
| Modul | S.1.1 Gender and Society                            | (6 LP) |
| Modul | S.1.2 Theories, Methods, Histories                  | (6 LP) |
| Modul | S.1.3 Gender Studies: Independent Studies (Project) | (6 LP) |

Popular Cultures:

- |       |                                  |        |
|-------|----------------------------------|--------|
| Modul | S.2.1 Popular Culture in History | (6 LP) |
| Modul | S.2.2 Genres of Popular Culture  | (6 LP) |

Modul	S.2.3 Popular Cultures: Independent Studies (Project)	(6 LP)
Technologies of Cultures:		
Modul	S.3.1 Virtual Cultures	(6 LP)
Modul	S.3.2 New Media	(6 LP)
Modul	S.3.3 Technologies of Cultures: Independent Studies (Project)	(6 LP)

- (4) Im Abschlussbereich *Thesis* (Pflichtmodul MA Thesis) ist die Masterarbeit anzufertigen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

Im Studiengang *North American Studies* werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt.

#### Vorlesungen

Die Vorlesung besteht in der Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen. Sie vermittelt Orientierungswissen, fasst Ereignisse und Strukturen zusammen und zeigt Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets auf. Daneben können auch Vorlesungen zu ausgewählten Problemen stattfinden.

#### Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen unter Anleitung durch die Lehrenden von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmer erarbeiten dafür selbständig kürzere Beiträge und stellen sie auf verschiedene Weise zur Diskussion (als Referat, Kursdiskussion, technologische Beiträge wie Videos, Web-Logs etc.). Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden bewertet. Themen müssen auch in Form von Hausarbeiten schriftlich vertieft werden.

#### Unabhängige Projekte

In diesen Projekten werden eigenständige Forschungen und Entwicklungen durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur Ergebnispräsentation in schriftlicher Form.

#### Übungen

Übungen dienen vorrangig der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können der Einführung in Grundlagenwissen dienen oder als ergänzende Kurse abgehalten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben und kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge, die schriftlich und mündlich präsentiert werden können, diskutieren diese mit den Teilnehmern der Übung und vertiefen Themen in kleineren schriftlichen Hausarbeiten.

#### Selbststudium / Mentoren- und Mentorinnengespräche

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen, insbesondere der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen.

Die Mentoren- und Mentorinnengespräche haben die Funktion, das Selbststudium (auch im Rahmen des Bildungsfahrplans) steuernd und unterstützend zu begleiten.

Hausarbeiten (u.a. Masterarbeit)

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen das Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem während der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen. E-Learning ist Bestandteil dieses Studienganges im Wahlpflichtmodul Technologies of Cultures.

## **§ 10 Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) Prüfungsleistungen sind zu erbringen
  - durch mündliche Prüfungen und/oder
  - durch Klausurarbeiten und/oder
  - durch schriftliche Hausarbeiten und/oder
  - durch Präsentationen und/oder
  - durch Projektarbeiten.

### Mündliche Prüfung

Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagen- und Spezialwissen verfügt. Die Mindestdauer soll 20 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll durch einen Beisitzer oder eine Beisitzerin festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden.

### Klausurarbeit

In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden und dass Fragen aus einem Fragenkatalog anhand von unbekanntem Texten beantwortet werden müssen. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

### Schriftliche Hausarbeit

Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Längere Seminararbeiten sollen einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten.

## Präsentation

Präsentationen werden allein oder in Teamarbeit begleitend zu Lehrveranstaltungen vorbereitet und im Rahmen der Lehrveranstaltung auf geeignete Weise präsentiert. Dadurch hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie sich innerhalb begrenzter Zeit ein Thema sachlich und methodisch erschließen kann und dieses effizient und didaktisch geschickt in der Fremdsprache präsentieren kann. In Teamarbeiten haben sich die Einzelpräsentationen sinnvoll zu ergänzen.

## Projektarbeit

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Einzel- und Teamarbeit (höchstens 3 Personen) und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein. Projektarbeiten können sich aus verschiedenen Einzelarbeiten zusammensetzen und multiple Prüfungsformen beinhalten (z.B. Präsentation, Hausarbeit und Klausur).

## § 11

### Masterarbeit

- (1) Im Studiengang *North American Studies* ist eine schriftliche Prüfungsarbeit als Abschlussarbeit (Masterarbeit) zu verfassen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Masterarbeit wird auf das Abschlussmodul mit 24, die mündliche Prüfung mit 6 Leistungspunkten angerechnet. Das Thema der Masterarbeit, die ca. 80 Seiten umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es in der Frist von sieben Monaten nach Ausgabe des Themas im zweiten Studienjahr neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten aus den anderen Modulen des Studiengangs.
- (3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem in Frage kommenden Gegenstandsbereich des gewählten nordamerikanischen Schwerpunktbereichs selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie
  - die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
  - die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
  - wissenschaftliche Fragestellungen theoretisch und methodologisch auf dem jeweiligen Forschungsstand bearbeiten kann,
  - die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.
- (4) Weiteres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:**

- (1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.
- (3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.
- (4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.
- (12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.
- (13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1

*Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.*

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professor/inn/en, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einem oder einer Studierenden. Alle Mitglieder bis auf eine/n Professor/in sollen der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft angehören. Ein Professor oder eine Professorin kann aus der Anglistischen, Romanistischen oder Vergleichenden Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft oder Geschichte oder anderen Bereichen kommen, die einen nordamerikanischen Schwerpunkt aufweisen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Weiteres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

## **§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Näheres regelt **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und*

*Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*

*(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*

*(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*

*(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*

*(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*

*(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

## **§ 14**

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

- (1) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form einer Präsentation erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt. Die Prüfungsfrist endet vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden spätestens in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters und in der ersten Woche des neuen Semesters statt.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer Projektarbeit erfolgen, liegt jeweils in der zweiten Woche des Semesters.
- (4) Zu Prüfungen kann zugelassen werden, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

- (5) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

**§ 15**  
**Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen**  
**sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß *§ 15 Allgemeine Bestimmungen*.

**Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.*

*(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.*

**§ 16**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Es gilt *§ 16 Allgemeine Bestimmungen*.

**Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.*

*(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:*

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

*(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.*

*(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich*

zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

## Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten				
		12,4		9,4	6,4
		12,3	1,6	9,3	6,3
		12,2		9,2	6,2
		12,1		9,1	6,1
15		12	1,7	9	6
14,9		11,9		8,9	5,9
14,8	1,0	11,8		8,8	5,8
14,7		11,7	1,8	8,7	5,7
14,6		11,6		8,6	5,6
14,5		11,5		8,5	5,5
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	5,4
14,3		11,3		8,3	5,3
14,2		11,2		8,2	5,2
14,1		11,1	2,0	8,1	5,1
14		11		8	5
13,9	1,2	10,9		7,9	4,9
13,8		10,8	2,1	7,8	4,8
13,7		10,7		7,7	4,7
13,6		10,6		7,6	4,6
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	4,5
13,4		10,4		7,4	4,4
13,3		10,3		7,3	4,3
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	4,2
13,1		10,1		7,1	4,1
13		10		7	4
12,9		9,9	2,4	6,9	3,9
12,8		9,8		6,8	3,8
12,7	1,5	9,7		6,7	3,7
12,6		9,6	2,5	6,6	3,6
12,5		9,5		6,5	3,5
					3,4
					3,3
					3,2
					3,1
					3,0
					2,9
					2,8
					2,7
					2,6
					2,5
					2,4
					2,3
					2,2
					2,1
					2,0
					1,9
					1,8
					1,7
					1,6
					1,5
					1,4
					1,3
					1,2
					1,1
					1,0
					0,9
					0,8
					0,7
					0,6
					0,5
					0,4
					0,3
					0,2
					0,1
					0,0
					usw.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt *§ 17 Allgemeine Bestimmungen*.

#### Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

*(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.*

*(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.*

*(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.*

*(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.*

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen von *§ 18 Allgemeine Bestimmungen*.

#### Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

*(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden*

*mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.*

*(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.*

*(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.*

## **§ 19**

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Es gelten die Bestimmungen von **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.*

*(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.*

## **§ 20**

### **Freiversuch**

Ein Freiversuch ist ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Verleihung des Mastergrades**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts (M.A.)* verliehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

#### **Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*

*(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*

*(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

## § 23

### Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das den Studiengang mitsamt der Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts nennt und die Gesamtnote sowie die in den Modulen erzielten Noten enthält. Näheres regelt **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

#### Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

*(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*

*(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*

*(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*

*(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

## § 24

### Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang *North American Studies* an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

## § 25

### In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 19.5.2010

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz

Dekanin des Fachbereichs

Fremdsprachliche Philologien

der Philipps-Universität Marburg

## Anlage 1:

# Modulplan

General (G). 6 Compulsory Modules				
Mod.	Nr.	Class	LP	Σ
<b>G1 Literary Studies</b>				
G1.1		<b>Theory and History</b>		<b>12</b>
	1	VL North American Literature	4	
	2	HS Epochs/Genres/Theories in NA Lit	8	
G1.2		<b>Application</b>		<b>12</b>
	1	HS Issues in NA Lit	8	
	2	UE Academic Writing	4	
<b>G2 Cultural Studies</b>				
G2.1		<b>Pluralities</b>		<b>12</b>
	1	HS Plurality of Cultures in NA	6	
	2	UE NA Cultures	6	
G2.2		<b>Perspectives</b>		<b>12</b>
	1	VL Cultural History of NA	4	
	2	HS Key Concepts in NA Studies	8	
<b>G3 Interdisciplinary Studies</b>				
G3.1		<b>Theory</b>		<b>12</b>
	1	VL British Lit and Culture	4	
	2	HS Interdisciplinary Studies (Theory)	8	
G3.2		<b>Media</b>		<b>12</b>
	1	HS American Media	6	
	2	UE Language and Linguistics	6	
<b>General (Total)</b>				<b>72</b>

Specialization (S), 1 of 3 Fields of Specialization (3 of 9 Modules)				
Mod.	Nr.	Class	LP	Σ
<b>S1 Gender Studies</b>				
S1.1		<b>Gender and Society</b>		<b>6</b>
		UE (Alternative: 1 VL + 1 PS/SE = GS <sup>1</sup> )		
S1.2		<b>Theories, Methods, Histories</b>		<b>6</b>
		UE (Alternative: 1 VL + 1 PS/SE = GS)		
S1.3		<b>Gender Studies</b>		<b>6</b>
		Independent Studies (Project)		
<b>S2 Popular Cultures</b>				
S2.1		<b>UE Popular Culture in History</b>		<b>6</b>
S2.2		<b>UE Genres of Popular Culture</b>		<b>6</b>
S2.3		<b>Popular Cultures</b>		<b>6</b>
		Independent Studies (Project)		
<b>S3 Technologies of Cultures</b>				
S3.1		<b>UE Virtual Cultures</b>		<b>6</b>
S3.2		<b>UE New Media</b>		<b>6</b>
S3.3		<b>Technologies of Cultures</b>		<b>6</b>
		Independent Studies (Project)		
<b>Specialization (Total)</b>				<b>18</b>

MA Thesis (MA)				
Mod.	Nr.	Class	LP	Σ
MA	1	Thesis	24	
	2	Oral Exam / Defense	6	
<b>MA Thesis (Total)</b>				<b>30</b>

Compulsory Modules
Modules of Specialization

<sup>1</sup> GS: Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung (<http://www.uni-marburg.de/genderzukunft>)

**Anlage 2: Modulbeschreibungen**

Modulbezeichnung	<b>G.1.1 Literary Studies: Theory and History</b>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits im BA erworbene Techniken der Literaturinterpretation – sowohl formaler als auch inhaltlicher Art – sollen aufgegriffen und vertieft werden. Neben einer Überblicksveranstaltung, die die wesentlichen Gattungen, Epochen und Autor/inn/en präsentiert, werden in einem Hauptseminar Gattungen, Epochen, Methoden und Theorien der <i>North American Studies</i> anhand von literarischen und kulturellen Beispielen erarbeitet.</li> <li>• Die Studierenden sollen in der Lage sein, zentrale literarische Texte mit den verschiedenen Methoden der Literaturwissenschaft zu analysieren, sich selbstständig Kontexte zu erarbeiten und Kontexte und Texte in ihrer Interdependenz zu verstehen.</li> <li>• Sie sollen komparativ, integrativ und kontrastiv die Nationalliteraturen vor allem der USA und Kanadas zueinander in Bezug setzen und Konzepte wie Nation, Kultur, Ethnizität, soziale Klasse und Geschlecht kritisch hinterfragen können.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung, 1 Hauptseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Voraussetzungen
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; HS für Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen.</li> <li>b. Prüfungsleistungen: <b>Seminar:</b> Projekt (8 LP); <b>Vorlesung:</b> Abschlussklausur (4 LP)</li> </ol>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP.
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 360 h</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) VL: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 90 h Vor- und Nachbereitung inkl. Lesepensum und Klausurvorbereitung = 120 h</li> <li>b) HS: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 60 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 90 h Hausarbeit = 240 h</li> </ol>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>G.1.2 Literary Studies: Application</b>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits im BA erworbene Techniken der Literaturinterpretation – sowohl formaler als auch inhaltlicher Art – sollen aufgegriffen und vertieft werden. In einem Hauptseminar werden Themen der <i>North American Studies</i> anhand von literarischen und kulturellen Beispielen erarbeitet.</li> <li>• Die Studierenden sollen in der Lage sein, zentrale literarische Texte mit den verschiedenen Methoden der Literaturwissenschaft zu analysieren, sich selbstständig Kontexte zu erarbeiten und Kontexte und Texte in ihrer Interdependenz zu verstehen.</li> <li>• Sie sollen komparativ, integrativ und kontrastiv die Nationalliteraturen vor allem der USA und Kanadas zueinander in Bezug setzen und Konzepte wie Nation, Kultur, Ethnizität, soziale Klasse und Geschlecht kritisch hinterfragen können.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen in einer Übung lernen, englische Wissenschaftsprosa zu verwenden.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar, 1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Voraussetzungen
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; HS und UE für Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen.</li> <li>b. Prüfungsleistungen: <b>Seminar:</b> Projekt (8 LP); <b>Übung:</b> schriftliche Prüfung (Essayleistungen) (4 LP)</li> </ol>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP.
Turnus des Angebots	Jeweils im SS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 360 h</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>c) HS: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 60 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 90 h Hausarbeit = 240 h</li> <li>d) UE: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 30 h Hausaufgaben (Essay Writing); 30 h Vor- und Nachbereitung; 30 h Klausurvorbereitung = 120 h</li> </ol>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>G.2.1 Cultural Studies: Pluralities</b>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neben einführenden Methoden zur Betrachtung und Analyse verschiedenartiger kultureller Phänomene (z.B. Film, Kunst, Musik, Architektur) sollen Studierende die Wechselbeziehungen und –wirkungen von Kultur(en) und Literatur(en) erkennen, beschreiben und analysieren können.</li> <li>• Die Studierenden sollen lernen, mit Kulturbegriffen im nordamerikanischen Kontext umzugehen und unter ethnischen, geschlechtsspezifischen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren.</li> <li>• Sie sollen komparativ, integrativ und kontrastiv die Nationalliteraturen vor allem der USA und Kanadas zueinander in Bezug setzen und Konzepte wie Nation, Kultur, Ethnizität, soziale Klasse und Geschlecht kritisch hinterfragen können.</li> <li>• Sie sollen mit der Pluralität von ethnischen Kulturen im nordamerikanischen Kontext vertraut werden und deren kulturelle Produktion und Beitrag zur Gesellschaft kritisch diskutieren lernen.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar, 1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine Voraussetzungen
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; HS für Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen.</li> <li>b. Prüfungsleistungen: <b>Seminar:</b> Projekt (6 LP); <b>Übung:</b> Projektbewertung (6 LP)</li> </ol>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP.
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 360 h</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>e) HS: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 30 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h</li> <li>f) UE: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 50 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 40 h Hausarbeit = 180 h</li> </ol>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>G.2.2 Cultural Studies: Perspectives</b>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sollen ausgewählte Aspekte der nordamerikanischen Kulturen und deren Entwicklung in einem Überblick kennen und in angemessener Weise zentralen Konzepten und Theorien der <i>North American Studies</i> zuordnen und eigenständig erforschen lernen. Dabei sollen trans- und international orientierte Methoden den Studierenden die Möglichkeit bieten, ein Bewusstsein für trans- und interkulturelle Phänomene und Verbindungen zu entwickeln.</li> <li>• Die Studierenden sollen lernen, mit Kulturbegriffen im nordamerikanischen Kontext umzugehen und unter ethnischen, geschlechtsspezifischen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren.</li> <li>• Sie sollen komparativ, integrativ und kontrastiv die Nationalliteraturen vor allem der USA und Kanadas zueinander in Bezug setzen und Konzepte wie Nation, Kultur, Ethnizität, soziale Klasse und Geschlecht kritisch hinterfragen können.</li> <li>• Sie sollen mit der Pluralität von ethnischen Kulturen im nordamerikanischen Kontext vertraut werden und deren kulturelle Produktion und Beitrag zur Gesellschaft kritisch diskutieren lernen.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung, 1 Hauptseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Voraussetzungen
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; HS für Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen.</li> <li>b. Prüfungsleistungen: <b>Seminar:</b> Projekt (8 LP), <b>Vorlesung:</b> Abschlussklausur (4 LP)</li> </ol>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP.
Turnus des Angebots	Jeweils im SS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 360 h</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>g) VL: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 90 h Vor- und Nachbereitung inkl. Lesepensum und Klausurvorbereitung = 120 h</li> <li>h) HS: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 60 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 90 h Hausarbeit = 240 h</li> </ol>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>G.3.1 Interdisciplinary Studies: Theory</b>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neben einem Überblick über die verwandte Literatur Großbritanniens und deren Einflüsse und Wechselbeziehungen zur nordamerikanischen Literatur sollen die Studierenden mit interdisziplinären Methoden und Theorien vertraut werden und lernen, diese selbstständig anzuwenden.</li> <li>• Sie sollen einen Einblick bekommen in die Disziplinen, die neben der Literaturwissenschaft das Forschungsfeld der <i>North American Studies</i> geprägt haben (z.B. Medienwissenschaft, Linguistik, <i>Gender Studies</i>).</li> <li>• Sie sollen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass wissenschaftliche Fragestellungen komplex sind und in ihrer Vielschichtigkeit trans- bzw. interdisziplinär betrachtet werden können.</li> <li>• Sie sollen erkennen, dass <i>North American Studies</i> seit ihrer Entstehung interdisziplinär ausgerichtet sind.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung, 1 Hauptseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; HS für Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>a. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen.</p> <p>b. Prüfungsleistungen: <b>Seminar:</b> Projekt (8 LP); <b>Vorlesung:</b> Abschlussklausur (4 LP)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP.
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 360 h</p> <p>i) VL: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 90 h Vor- und Nachbereitung inkl. Lesepensum und Klausurvorbereitung = 120 h</p> <p>j) HS: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 60 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 90 h Hausarbeit = 240 h</p>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>G.3.2 Interdisciplinary Studies: Media</b>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sollen Interdisziplinarität in zwei ausgewählten, nicht literaturwissenschaftlichen Disziplinen, nämlich der Medienwissenschaft und der Linguistik, erfahren und praktizieren.</li> <li>• Sie sollen mit Hilfe medienwissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Methoden einen nicht-literaturwissenschaftlichen Zugang zu Nordamerika bekommen. Dabei soll der Blick vor allem auf die Bedeutung der Medien- und Sprachenvielfalt Nordamerikas gerichtet und deren Relevanz für die historische, kulturelle, soziale und politische Entwicklung analysiert werden.</li> <li>• Sie sollen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass wissenschaftliche Fragestellungen komplex sind und in ihrer Vielschichtigkeit trans- bzw. interdisziplinär betrachtet werden können.</li> <li>• Sie sollen erkennen, dass <i>North American Studies</i> seit ihrer Entstehung interdisziplinär ausgerichtet sind.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar, 1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; HS für Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen.</li> <li>b. Prüfungsleistungen: <b>Seminar:</b> Projekt (6 LP); <b>Übung:</b> schriftliche Prüfungsnote (<i>worksheets</i>, Klausuren) (6 LP)</li> </ol>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP.
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 360 h</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>k) HS: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 30 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h</li> <li>l) UE: 2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 20 h <i>worksheets</i>; 40 h Vor- und Nachbereitung; 90 h Klausurvorbereitung = 180 h</li> </ol>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.1.1 Gender Studies: Gender and Society</b>
Leistungspunkte	6 LP 2 bzw. 4 SWS (4 durch Import vom Zentrum für <i>Gender Studies</i> )
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sollen die Befähigung zur Wahrnehmung geschlechtsspezifischer und –hierarchischer Strukturen gesellschaftlicher Wirklichkeit sowie korrespondierende Norm-, Symbol- und Ordnungssysteme erwerben.</li> <li>• Sie sollen Einsicht erhalten in die Funktions- und Konstruktionsweise von Geschlecht als einem zentralen Integrationsmechanismus von Gesellschaft, Kultur und individueller Identität auch unter Berücksichtigung des historischen Wandels dieses Mechanismus.</li> <li>• Sie sollen Kritikfähigkeit ausbilden gegenüber geschlechterstereotypisierenden und –hierarchisierenden Ordnungs- und Konstruktionsmustern.</li> <li>• Sie sollen Handlungs- bzw. Interventionskompetenz erwerben, um Geschlechterstereotypen und –hierarchie sowohl in der Wissenschaft als auch in gesellschaftlicher Praxis zu überwinden.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung (aus dem Bereich <i>North American Studies</i> ) oder 1 Vorlesung und 1 Proseminar oder Seminar aus dem Angebot des Zentrums für <i>Gender Studies</i> (B 1 und B 2)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Voraussetzungen
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss der Projektarbeit (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 180 h</p> <p>2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 30 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h</p> <p>4 SWS = 60 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h</p>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.1.2 Gender Studies: Theories, Methods, Histories</b>
Leistungspunkte	6 LP 2 bzw. 4 SWS (4 durch Import vom Zentrum für <i>Gender Studies</i> )
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen die Befähigung zur kritischen Analyse von Geschlechterkonstruktionen in Kultur, Gesellschaft, Ökonomie und zur Dekonstruktion von Geschlecht erwerben.</li> <li>• Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Geschlechterforschung als einen Ausdifferenzierungsprozess zu erfassen, der einerseits im Kontext unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen erfolgt, andererseits aber auch im Kontext und als Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungsdynamiken.</li> <li>• Sie sollen einen Überblick erhalten über Entwicklung und aktuellen Stand der Theoriebildung sowie Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung und über die Geschichte der Frauenbewegungen und Geschlechterpolitiken.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien arbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung (aus dem Bereich <i>North American Studies</i> ) oder 1 Vorlesung und 1 Proseminar oder Seminar aus dem Angebot des Zentrums für <i>Gender Studies</i> (A 1 und A 2)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss oder gleichzeitiger Besuch des Moduls S.1.1
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für <i>MA North American Studies</i> ; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss der Projektarbeit (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im SS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 180 h</p> <p>2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 30 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h</p> <p>4 SWS = 60 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h</p>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.1.3 Gender Studies: Independent Studies</b>
Leistungspunkte	6 LP Keine Präsenz
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im dritten Modul im Bereich der <i>Gender Studies</i> sollen die Studierenden in einem eigenständig zu erarbeitenden, für Nordamerika relevanten Projektthema die im ersten und zweiten Modul erworbenen Kenntnisse in die Praxis umsetzen lernen. Dieses Projekt kann kombiniert werden mit Themen, Methoden und Inhalten der Pflichtmodule.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Arbeit als Forschungsarbeit erfahren und mit einem / einer fachlich geeigneten Betreuer / Betreuerin ihrer Wahl zusammenarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch oder Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss oder gleichzeitiger Besuch der Module S.1.1 und S.1.2
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eigenständige Projektarbeit mit Abschluss durch eine praxis- und theorierelevante Hausarbeit (35 S.) (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand = 180 h  Regelmäßiger Sprechstundenbesuch = 10 h Kontaktzeit; Erarbeitung und Durchführung des Projekts = 90 h; schriftliche Ausarbeitung = 80 h = 180 h
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.2.1 Popular Culture in History</b>
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das erste Modul im Bereich <i>Popular Cultures</i> soll die Studierenden in die Vielfalt der Populärkulturen Nordamerikas aus historischer Perspektive einführen. Weiterhin sollen anhand von konkreten Beispielen Methoden für die Analyse von populärkulturellen Phänomenen erarbeitet werden.</li> <li>• Sie sollen nordamerikanische Populärkultur als zentral für die Konstruktion von nationalen, ethnischen und geschlechterspezifischen Identitäten erfahren.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Voraussetzungen
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für MA North American Studies; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss der Projektarbeit (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 180 h</p> <p>2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 30 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h</p>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.2.2 Genres of Popular Culture</b>
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im zweiten Modul im Bereich von <i>Popular Cultures</i> sollen die Studierenden Theorie und Terminologie der Populärkulturwissenschaften erarbeiten und einen Überblick über die unterschiedlichen Genres, die Populärkultur ausmachen, erhalten und diese selbstständig mit Inhalten füllen lernen.</li> <li>• Sie sollen Populärkultur als wesentlichen Faktor in der nordamerikanischen Identitätsbildung und als Ziel für wissenschaftliche Diskussionen und Untersuchungen erfahren.</li> <li>• Sie sollen die Wechselbeziehungen zwischen nordamerikanischer Populärkultur und Themen wie Amerikanisierung, Globalisierung und Lokalisierung analysieren lernen.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss oder gleichzeitiger Besuch des Moduls S.2.1
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss der Projektarbeit (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im SS
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand = 180 h  2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 30 h Präsentations- und Klausurvorbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.2.3 Popular Cultures: Independent Studies</b>
Leistungspunkte	6 LP Keine Präsenz
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im dritten Modul im Bereich <i>Popular Cultures</i> sollen die Studierenden in einem eigenständig zu erarbeitenden, für Nordamerika relevanten Projektthema die im ersten und zweiten Modul erworbenen Kenntnisse in die Praxis umsetzen lernen. Dieses Projekt kann kombiniert werden mit Themen, Methoden und Inhalten der Pflichtmodule.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Arbeit als Forschungsarbeit erfahren und mit einem / einer fachlich geeigneten Betreuer / Betreuerin ihrer Wahl zusammenarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss oder gleichzeitiger Besuch der Module S.2.1 und S.2.2
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eigenständige Projektarbeit mit Abschluss durch eine praxis- und theorierelevante Hausarbeit (35 S.) (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 180 h</p> <p>Regelmäßiger Sprechstundenbesuch = 10 h Kontaktzeit; Erarbeitung und Durchführung des Projekts = 90 h; schriftliche Ausarbeitung = 80 h = 180 h</p>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.3.1 Virtual Cultures</b>
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im ersten Modul im Bereich <i>Technologies of Cultures</i> sollen die Studierenden das Spektrum des Themengebietes <i>Virtual Cultures</i> kennenlernen, das sich u.a. erstreckt von Science-Fiction und <i>Cyberpunk</i>-Literatur über narrative Computerrollenspiele bis hin zu theoretischen Fragestellungen. Virtuelle Kultur steht in Wechselwirkung mit traditionelleren Gebieten von Literatur und Kultur. Die Studierenden sollen sich über die virtuellen Kulturen kritisch mit etablierten Kulturtheorien auseinandersetzen.</li> <li>• Sie sollen lernen, Computertechnologie sinnvoll für die Erarbeitung und Vermittlung von literatur- und kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen einzusetzen.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Voraussetzungen
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe) und Fachdidaktik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss der Projektarbeit (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand = 180 h  2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 13 worksheets = 20 h; 60 h Vor- und Nachbereitung; 70 h Präsentations- und Klausurvorbereitung = 180 h
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.3.2 New Media</b>
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im zweiten Modul im Bereich <i>Technologies of Cultures</i> sollen die Studierenden lernen, die Entwicklung, Bedeutung und Einfluss der Neuen Medien in der Gesellschaft zu erkennen und zu diskutieren. Sie sollen anhand von ausgewählten Beispielen lernen, die Eigenschaften, Techniken und Funktionsweisen der Neuen Medien zu beschreiben und deren Relevanz in der Konstruktion von neuen Bedeutungs- und Identitätsmustern zu diskutieren.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Lerngruppe als Forschungsgruppe erfahren und als Team Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss oder gleichzeitiger Besuch des Moduls S.3.1
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für MA North American Studies; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe), Fachdidaktik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss der Projektarbeit (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im SS
Arbeitsaufwand	<p>Gesamtaufwand = 180 h</p> <p>2 SWS = 30 h Kontaktzeit; 60 h Vor- und Nachbereitung; 30 h Referat- und Klausurvorbereitung; 60 h Hausarbeit = 180 h</p>
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>S.3.3 <i>Technologies of Cultures: Independent Studies</i></b>
Leistungspunkte	6 LP Keine Präsenz
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im dritten Modul im Bereich <i>Technologies of Cultures</i> sollen die Studierenden in einem eigenständig zu erarbeitenden, für Nordamerika relevanten Projektthema die im ersten und zweiten Modul erworbenen Kenntnisse in die Praxis umsetzen lernen. Dieses Projekt kann kombiniert werden mit Themen, Methoden und Inhalten der Pflichtmodule.</li> <li>• Sie sollen lernen, Technik und Literatur als zueinander in Beziehung stehende Teilaspekte wissenschaftlicher Forschung zu verstehen und Technik des Weiteren als Hilfsmittel zur Erstellung, Bearbeitung und Publikation von literarischer Produktion zu erkennen.</li> <li>• Sie sollen lernen, selbstständig die vorhandenen Hilfsmittel zur Forschung zu verwenden, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender Form zu präsentieren.</li> <li>• Sie sollen ihre Arbeit als Forschungsarbeit erfahren und mit einem / einer fachlich geeigneten Betreuer / Betreuerin ihrer Wahl zusammenarbeiten.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss oder gleichzeitiger Besuch der Module S.3.1 und S.3.2
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul für MA <i>North American Studies</i> ; Lehramt V2 (Vertiefungsstufe)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eigenständige Projektarbeit mit Abschluss durch eine praxis- und theorierelevante Hausarbeit (35 S.) (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im WS
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand = 180 h  Regelmäßiger Sprechstundenbesuch = 10 h Kontaktzeit; Erarbeitung und Durchführung des Projekts = 90 h; schriftliche Ausarbeitung = 80 h = 180 h
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

Modulbezeichnung	<b>MA Thesis</b>
Leistungspunkte	30 Keine Präsenz
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Masterarbeit (24 LP) ist eine Prüfungsarbeit bzw. ein eigenständiges Entwicklungsprojekt, in dem die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches selbstständig wissenschaftlich bearbeiten zu können. Das Thema ist mit der betreuenden Lehrperson abzusprechen und sollte als eigenständige Arbeit sowohl theoretisch als auch fallbezogen angelegt sein. Die Masterarbeit wird durch die betreuende Lehrperson und durch eine weitere Person aus der Gruppe der Professor/inn/en benotet.</li> <li>• Mündliche Prüfung (6 LP) nach Abschluss der Masterarbeit. Die Gruppe der Prüfenden besteht in der Regel aus Erst- und Zweitkorrektor/in der Masterarbeit. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Die Masterarbeit soll in ca. 15 Minuten durch die Studierenden vorgestellt werden und in ca. 25 Minuten wissenschaftlich diskutiert werden. In den verbleibenden 20 Minuten sollen größere Kontexte der Masterarbeit in einem Prüfungsgespräch erschlossen werden.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstständige, problemorientierte Erarbeitung bzw. Entwicklung einer spezifischen Fragestellung des Faches und ihre wissenschaftliche Darstellung in der Masterarbeit.</li> </ul>
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen mindestens 60 LP erreicht haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für <i>MA North American Studies</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Wissenschaftliche Arbeit im Umfang von etwa 80 Seiten (24 LP); mündliche Prüfung von einer Stunde (6 LP), in der die Studierenden sowohl die Arbeit diskutieren als auch deren Relevanz in einem größeren Kontext der Nordamerikastudien darlegen können sollen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden.
Turnus des Angebots	Jeweils im SS
Arbeitsaufwand	Gesamtaufwand = 900 h
Dauer des Moduls	<b>1 Semester</b>

### Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	<b>G.1: Literary Studies</b>	<b>G.2: Cultural Studies</b>	<b>G.3: Interdisciplinary Studies</b>	<b>Specialization (S)</b>	<b>MA Thesis</b>	<b>LP / Semester</b>
--	------------------------------	------------------------------	---------------------------------------	---------------------------	------------------	----------------------

1. Sem.	<b>Theory and History (G.1.1)</b> 1 VL 4 LP 1 HS 8 LP	<b>Pluralities (G.2.1)</b> 1 UE 6 LP 1 HS 6 LP		<b>Specialization I (S.1.1 or S. 2.1 or S.3.1)</b>  1 UE or 1 VL + 1 PS (GS) 6 LP		30
2. Sem.	<b>Application (G.1.2)</b> 1 HS 8 LP 1 UE 4 LP	<b>Perspectives (G.2.2)</b> 1 HS 8 LP 1 VL 4 LP		<b>Specialization II (S.1.2 or 2.2 or 3.2)</b>  1 UE or 1 VL + 1 PS (GS) 6 LP		30
3. Sem.			<b>Theory (G.3.1)</b> 1 VL 4 LP 1 HS 8 LP  <b>Media (G.3.2)</b> 1 HS 6 LP 1 UE 6 LP	<b>Specialization III (S.1.3 or 2.3 or 3.3)</b>  1 Ind. 6 LP		30
4. Sem.					Thesis 24 LP Oral Exam / Defense 6 LP	30